

GR_GERICHTE S 2015 62 vom 8. Dezember 2015

GR Gerichte, 2015-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_62

FR: GR_GERICHTE S 2015 62 du 8 décembre 2015

IT: GR_GERICHTE S 2015 62 del 8 dicembre 2015

Regeste

Versicherungsleistungen nach IVG | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Gegen diesen abschlägigen Entscheid liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 20. Mai 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden einreichen mit dem Antrag, die Verfügung der IV-Stelle vom 17. April 2015 sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer seien die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen. Insbesondere sei dem Beschwerdeführer die nachgesuchte Kapitalhilfe zu gewähren. Eventuell sei die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese die notwendigen Abklärungen betreffend Gewährung einer Kapitalhilfe vornehme, dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) die Unterlagen zur Bewilligungseinholung unterbreite und anschliessend über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Kapitalhilfe neu befinde. In formeller Hinsicht ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Michael

- 3 - Jahn. Zur Begründung brachte der Beschwerdeführer zunächst vor, die Begründung der IV-Stelle für die Leistungsablehnung erschöpfe sich in der lapidaren Feststellung, den Anspruch auf berufliche Massnahmen im Sinne einer Kapitalhilfe geprüft zu haben. Dann folge der Textbaustein mit den gesetzlichen Grundlagen. Abgeschlossen werde die Begründung mit dem Satz, die Abklärungen hätten ergeben, dass beim Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Gewährleistung (gemeint wohl eher Gewährung) nicht gegeben seien. Mit dieser viel zu knappen Begründung habe die IV-Stelle den Beschwerdeführer nicht in die Lage versetzt, die angefochtene Verfügung nachzuvollziehen. Dadurch habe sie die ihr obliegende Begründungspflicht missachtet und den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. Diese schwerwiegende Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör könne im Beschwerdeverfahren nicht geheilt werden. Der vorliegenden Beschwerde sei deshalb bereits aus formalen Gründen stattzugeben. Im Übrigen sei zu beachten, dass es im C._____ -tal bzw. im D._____ keine Arbeitsstelle gebe, welche für den Beschwerdeführer realistischerweise in Frage käme. Aufgrund seiner gesundheitlichen Verfassung sei es ihm nicht möglich und zumutbar, jeden Tag einen Arbeitsweg zu einer weit entfernten Arbeitsstelle auf sich zu nehmen. Ebenso wenig könne vom Beschwerdeführer verlangt werden, seinen Wohnsitz in O.1._____ aufzugeben und in eine Gegend zuziehen, wo das Angebot an in Betracht fallenden Arbeitsstellen grösser sei. Schliesslich sei es dem Beschwerdeführer in seinem Alter grundsätzlich weder möglich noch zumutbar, ein Angestelltenverhältnis einzugehen, nachdem er während rund dreissig Jahren (faktisch) selbständig erwerbend gewesen sei. Es entspreche einer bekannten Erfahrungstatsache, dass Personen nach so langer Zeit der

beruflichen Selbständigkeit nicht mehr oder nur unter besonderen Umständen am Arbeitsplatz in ein Ange- stelltenverhältnis eingegliedert werden könnten. Dass der Beschwerde- führer die restlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Kapitalhil- fe erfülle, bestreite die IV-Stelle sodann nicht. Demzufolge sei die IV-

- 4 - Stelle gehalten, dem Beschwerdeführer die begehrte Leistung zuzuspre- chen.

E. 4

Die IV-Stelle beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 2. Juli 2015 die Abweisung der Beschwerde. Es sei zwar anzuerkennen, dass in der an- gefochtenen Verfügung vom 17. April 2015 nur knapp begründet sei, weshalb das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung einer Kapi- talhilfe abzulehnen sei. Indes gehe aus den übrigen Akten deutlich hervor, dass dem Beschwerdeführer die Ausübung einer unselbständigen Er- werbstätigkeit zumutbar sei. Dem Beschwerdeführer seien damit die Gründe für die Verweigerung der begehrten Kapitalhilfe sehr wohl be- kannt gewesen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in- folge mangelhafter Begründung liege folglich nicht vor. Im Übrigen sei der RAD-Ostschweiz zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer in einer behinderungsgeeigneten Tätigkeit trotz seiner gesundheitlichen Be- schwerden – insbesondere trotz der diagnostizierten Adipositas perma- gna et maligna – zu 80 % arbeitsfähig sei. Gegen diese Einschätzung bringe der Beschwerdeführer nichts Stichhaltiges vor. Diese Restarbeits- fähigkeit könne der Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeits- markt ohne weiteres verwerten. Zu denken sei dabei nicht nur an leichte Maschinenbedienungen, Kontrollfunktionen, leichte Sortier-, Prüf-, Verpa- ckungsarbeiten sowie leichtere Arbeiten im Bereich der (zum Teil maschi- nell unterstützten) Lager- und Ersatzteilbewirtschaftung, sondern insbe- sondere auch an administrative Tätigkeiten. Mit einer solchen Erwerbs- tätigkeit könnte der Beschwerdeführer laut Tabelle TA 1 LSE 2012 einen Bruttolohn von Fr. 5'210.-- erzielen. Auf der Basis der durchschnittlichen Arbeitszeit und bei einer 80%igen Arbeitsfähigkeit resultiere daraus in Berücksichtigung der Lohnentwicklung ein Invalideneinkommen von Fr. 53'721.62. Unter diesen Umständen sei die begehrte Kapitalhilfe nicht erforderlich, um die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers wiederher- zustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Dies gelte umso mehr, als vor-

- 5 - liegend überhaupt nicht klar sei, welche selbständige Tätigkeit der Be- schwerdeführer ausüben wolle.

E. 5

In der Replik vom 12. August 2015 erneuerte der Beschwerdeführer seine Anträge und vertiefte seine Argumentation. Die IV-Stelle hielt in der Duplik vom 21. August 2015 ihrerseits an ihren Anträgen fest und setzte sich mit der Argumentation des Beschwerdeführers auseinander. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Be- weismittel wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Graubünden vom 17. April 2015. Eine solche An- ordnung, die gemäss Bundesrecht der Beschwerde an das Versiche- rungsgericht am Ort der IV-Stelle unterliegt, kann beim Verwaltungsge- richt des Kantons Graubünden angefochten werden (vgl. Art. 49 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100] i.V.m. Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversiche- rung [IVG; SR 831.20] und Art. 57 des

Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde fällt folglich in die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Als formeller und materieller Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verfügung überdies unmittelbar betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung. Demnach ist er zur Beschwerdeführung berechtigt (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 59 ATSG). Schliesslich hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde frist- und formgerecht beim Verwal-

- 6 - tungsgericht eingereicht (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG). Auf die vorliegende Beschwerde ist damit einzutreten. 2. Vorab gilt es zu prüfen, ob die IV-Stelle die angefochtene Verfügung hinreichend begründet hat. a) Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verlangt insbesondere, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt (BGE 134 I 83 E.3.2; 124 I 49 E.3a, 124 I 241 E.2). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dieses verfassungsmässige Recht wird für das sozialversicherungsrechtliche Verfahren in Art. 49 Abs. 3 ATSG wiederholt. Danach sind Verfügungen zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen. Durch die Begründung sollen die Betroffenen zum einen erfahren, weshalb die Behörde ihre Anträge abgelehnt hat. Zum anderen sollen sie in die Lage versetzt werden, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Dies setzt voraus, dass sich die Betroffenen wie auch die Rechtsmittelinstanz ein Bild über die Tragweite des Entscheides machen können. Hierzu hat die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich bei ihrer Entscheidung hat leiten lassen und auf welche sie ihre Verfügung stützt (vgl. BGE 135 V 465 E.4.3.2, 132 V 368 E.3.1, 124 V 181 E.1a). Dabei darf sie sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Dementsprechend muss sie sich nicht mit allen tatsächlichen Behauptungen und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen (BGE 136 I 229 E.5.2, 134 I 83 E.4.1). Sie hat in ihrem Entscheid indessen die Gründe anzuführen, die ihrem Entscheid zugrunde liegen. Die Begründungsdichte richtet sich im Wesentlichen nach der Komplexität des Sachverhalts und der Rechtsfragen, nach dem Ausmass der Entscheidungs- und Ermessensspielräume, nach der Intensität des durch die Verfügung bewirkten Eingriffs in die

- 7 - Rechtsstellung des Betroffenen sowie nach der Stellung der verfügenden Behörde. Die Parteivorbringen müssen sich insoweit in der Begründung niederschlagen, als sie für die in der Verfügung getroffenen Anordnungen wesentlich sind (BGE 121 I 54 E.2c; vgl. zum Ganzen WIEDERKEHR, Die Begründungspflicht nach Art. 29 Abs. 2 BV und die Heilung bei Verletzung, in: ZBI 111 [2010] S. 481 ff.; ALFRED KÖLZ / ISABELLE HÄNER / MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich / Basel / Genf 2013, N. 629 ff.). b) Mit Schreiben vom 5. Januar 2015 teilte die IV-Stelle dem Beschwerdeführer mit, seinen Anspruch auf Arbeitsvermittlung geprüft zu haben (IV-act. 42). Für die aktive Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz müssten folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein: Es müsse eine Erwerbseinbusse vorliegen, es müsse ein Gesundheitsschaden vorliegen, welcher die Stellensuche spezifisch einschränke (funktionelle und zeitliche Kontraindikation) und der Versicherte müsse objektiv vermittlungsfähig sein. Die Prüfung dieser Bedingungen habe ergeben, dass diese kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen beim Beschwerdeführer nicht erfüllt seien. Bei ihm bestehe keine gesundheitliche Einschränkung bei der

Stellensuche. Deshalb habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf berufliche Massnahmen. Nachdem der Beschwerdeführer gegen diesen Vorbescheid Einwand erhoben hatte, hielt die IV-Stelle in der Verfügung vom 17. April 2015 fest (IV-act. 54), den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen im Sinne einer Kapitalhilfe geprüft zu haben. Eingliederungsfähigen versicherten Personen könne eine Kapitalhilfe nur gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauernde existenzsichernde Tätigkeit gegeben seien und eine ausreichende Finanzierung gewährleistet sei (Art. 7 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Weiter könne eine Kapitalhilfe nur gewährt werden, wenn der versicherten Person eine unselbständige Erwerbstätigkeit nicht zu-

- 8 - gemutet werden könne. Die Abklärungen hätten ergeben, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien, weshalb dem Beschwerdeführer keine Kapitalhilfe zugesprochen werden könne. Das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers sei daher abzuweisen. c) Mit diesen Ausführungen hat die IV-Stelle die verfügte Leistungsabweisung nicht hinreichend begründet. Freilich sind bei Massenverfügungen, wie der vorliegenden, die Anforderungen an die Begründung aus Gründen der Praktikabilität und Speditivität herabgesetzt und der Rückgriff auf standardisierte rechtliche Erwägungen (Mustertexte, Bausteine) ist zulässig (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 460/02 vom 26. Juni 2003 E.1). Solche vorformulierten Textpassagen beinhalten indessen nur dann eine rechtsgenügende Begründung, wenn sie den Umständen des Einzelfalls ausreichend Rechnung tragen (BERNHARD WALDMANN / JÜRIG BICKEL, in: WALDMANN / WEISSENBERGER [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich / Basel / Genf 2009, Art. 29 N. 103). Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, fehlt doch eine einzelfallbezogene Begründung vollständig, so dass nicht einmal ersichtlich ist, welche der für den Bezug von Kapitalhilfe zu erfüllenden Voraussetzungen die IV-Stelle im vorliegenden Fall als nicht gegeben ansieht. Zudem hat sie sich in der Verfügung vom 17. April 2015 nicht mit den vom Beschwerdeführer in den Schreiben vom 12. Januar 2015 (IV-act. 44) und 16. Februar 2015 (IV-act. 45) vorgebrachten Gründen, aus denen sich der Anspruch auf Kapitalhilfe ergibt, auseinandergesetzt. Die IV-Stelle hat die streitige Leistungsablehnung folglich nicht ausreichend begründet. d) Die IV-Stelle räumt in der Vernehmlassung vom 2. Juli 2015 denn auch selbst ein, die Verfügung vom 17. April 2015 sei nur knapp begründet. Indessen gehe aus den übrigen Akten deutlich hervor, dass der Beschwerdeführer in einer leidensadaptierten unselbständige Erwerbstätigkeit zu

- 9 - 80 % arbeitsfähig sei und infolgedessen keine Kapitalhilfe beanspruchen könne (vgl. IV-act. 36 und Case Report vom 30. Juni 2015 S. 11 und 12 oben, IV-act. 17, IV-act. 29 und IV-act. 38). Dadurch habe die IV-Stelle – wie das Bundesgericht in BGE 111 Ia 2 E.4a entschieden habe – die angefochtene Verfügung ausreichend begründet. Dieser Auffassung ist insoweit beizupflichten, als nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Begründung nicht im Entscheid selbst enthalten sein muss, sondern sich auch aus anderen Dokumenten ergeben kann, die dem Betroffenen vorgängig zur Kenntnis gebracht wurden und auf die im angefochtenen Entscheid verwiesen wird (BGE 113 II 204 E.2, 97 Ib 135 E.2a). Dass diese zum verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör entwickelten Grundsätze auch für Art. 49 Abs. 3 ATSG gelten, ist durchaus denkbar, kann im vorliegenden Fall aber offengelassen werden. Denn die angefochtene Verfügung enthält keinen Verweis auf Dokumente, aus denen die Gründe für die streitige

Leistungsablehnung hervorgehen. Ebenso wenig hat die IV-Stelle dem Beschwerdeführer in der vor Erlass der angefochtenen Verfügung geführten Korrespondenz mitgeteilt, weshalb sie die Voraussetzungen für die begehrte Kapitalhilfe als nicht gegeben erachtete (IV-act. 49 S. 1). Der Beschwerdeführer konnte folglich die Entscheidungsgründe für die angefochtene Leistungsablehnung weder der Verfügung vom 17. April 2015 selbst noch darin enthaltenen Verweisen oder der vorgängig mit ihm geführten Korrespondenz entnehmen. Die IV-Stelle hat die streitige Leistungsablehnung demzufolge selbst dann unzureichend begründet, wenn die von ihr angerufene Rechtsprechung im vorliegenden Fall beachtlich wäre. e) Diese Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wiegt jedoch nicht derart schwer, dass eine Heilung angesichts der vollen Kognition des Verwaltungsgerichts im vorliegenden Beschwerdeverfahren (Art. 61 ATSG) nicht zulässig wäre (vgl. BGE 133 I 201 E.2.2, 124 V 183 E.4a, 127 V 437 E.3d/aa), zumal sich der Beschwerdeführer in einem doppelten

- 10 - Schriftenwechsel zu allen massgeblichen Punkten äussern konnte. Eine Rückweisung würde im Übrigen zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 133 I 201 E.2.2, 132 V 387 E.5.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.